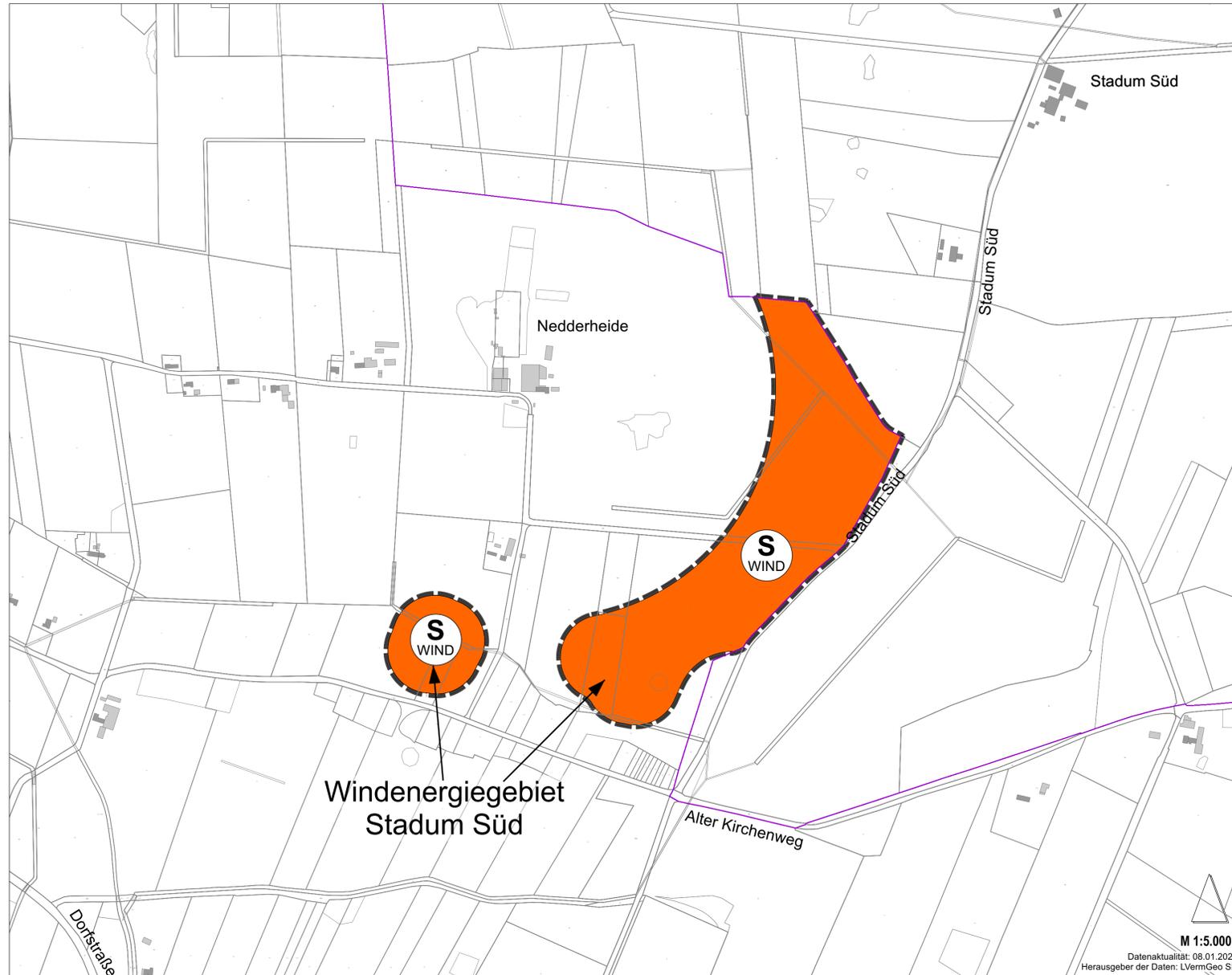


28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Enge-Sande

- Ausweisung eines Windenergiegebiets nach § 2 Nr. 1a) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) -

für das Gebiet "Windenergiegebiet Stadum Süd" zwischen der Gemeindegrenze im Norden und Osten sowie dem Alten Kirchenweg im Süden



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176, S. 1, 6).

Bauflächen
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 WindBG)
 Sonderbaufläche für Windenergieanlagen - Windenergiegebiet

Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 28. Änderung des Flächennutzungsplans

Darstellungen ohne Normcharakter
 Gemeindegrenze
 Flurstücksgrenze
 z.B. 5/11 Flurstücksbezeichnung
 Vorhandene Gebäude

HINWEISE

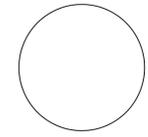
Flugsicherheit
 Bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 100 Metern über der Erdoberfläche sind als Luftfahrthindernisse einzustufen und nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. In der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) sind die Anforderungen der Gefahrenfeuer an Windenergieanlagen geregelt. Für Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von über 100 Metern besteht als hindernisrelevante Bauwerke für die Luftverkehrssicherheit die Pflicht zur Kennzeichnung durch Gefahrenbefeuerung und / oder farbige Markierung.

Artenschutz
 Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die üblichen Bauzeitenregelungen zu beachten. Die konkrete Abstimmung und Festlegung von ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und Monitoring hat im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)-Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

14. Die Erteilung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am im Amtsblatt des Amtes Südtondern ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am wirksam.

Enge-Sande, den

 Carsten-Peter Thomsen
 Der Bürgermeister

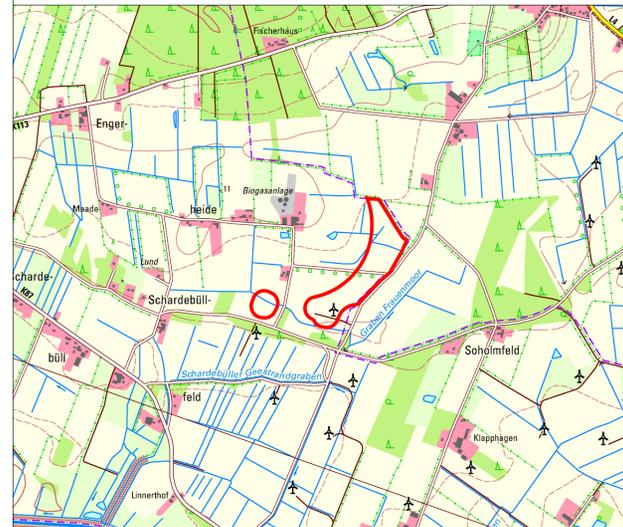


VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Enge-Sande vom 17.07.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.07.2024 und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Enge-Sande am 29.07.2024.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 19.11.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB fand vom 14.02.2025 bis 28.02.2025 statt.
- Die Gemeindevertretung hat am XX. Monat Jahr den Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit ausliegenden Umweltinformationen und Stellungnahmen haben nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX. Monat Jahr bis XX. Monat Jahr während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am XX. Monat Jahr im Amtsblatt des Amtes Südtondern ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-suedtondern.de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am XX. Monat Jahr zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die Gemeindevertretung hat am XX. Monat Jahr den Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB am XX. Monat Jahr zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit ausliegenden Informationen und Stellungnahmen haben erneut nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom XX. Monat Jahr bis XX. Monat Jahr während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am XX. Monat Jahr im Amtsblatt des Amtes Südtondern ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit ausliegenden Informationen und Stellungnahmen wurden wiederholt in der Zeit vom XX. Monat Jahr bis XX. Monat Jahr öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung wurde am XX. Monat Jahr im Amtsblatt des Amtes Südtondern bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-suedtondern.de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am XX. Monat Jahr geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Enge-Sande hat die 28. Änderung des Flächennutzungsplans am XX. Monat Jahr beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 28. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.

ÜBERSICHTSPLAN

M 1 : 20.000



28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Enge-Sande **ENTWURF** Stand: 25.02.2025

- Ausweisung eines Windenergiegebiets nach § 2 Nr. 1a) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) -

für das Gebiet:
 zwischen der Gemeindegrenze im Norden und Osten sowie dem Alten Kirchenweg im Süden

bearbeitet durch:
 clausen-seggelke stadtplaner
 Lippeltstraße 1
 20097 Hamburg
 Fon: 040 / 2840340 Fax: 040 / 28054343

